

48. Werkverträge über das Instandsetzen beweglicher Sachen begründen für den Unternehmer in der Regel nicht die Pflicht, die Vermögensbelange des Bestellers wahrzunehmen.

III. Straffenat. Ur t v. 12. Juli 1943 g. M. 3 D
150/43.

I. Landgericht Brüg.

Aus den Gründen:

Der Schuldspruch wegen Untreue ist nicht gerechtfertigt. Das LG. sagt dazu: „Der Angeklagte stand . . . bezüglich jedes einzelnen übernommenen Fahrzeuges in einem besonderen Treueverhältnis zur Wehrmacht und hatte von dieser die Befugnis, eben über dieses Fahrzeug insoweit zu verfügen, als es zu seiner vollständigen Instandsetzung erforderlich war.“ Das erregt schon Zweifel darüber, ob das LG. außer dem Treubruchtatbestand etwa auch den Mißbrauchtatbestand des § 266 Abs. 1 StGB. für gegeben ansieht. Doch kommt nach dem festgestellten Sachverhalte keiner von beiden in Frage. Rechtliche Verfügungsmacht, wie sie zum Mißbrauchtatbestande gehört, hat der Angeklagte nicht gehabt. Zwischen ihm und der zuständigen Wehrmachtdienststelle bestand auch kein Treueverhältnis, das ihn verpflichtet hätte, deren Interessen wahrzunehmen. Der Angeklagte war kraft Werkvertrages verpflichtet, bestimmte Leistungen für den Heimatkraftfahrpark zu bewirken. Als Unternehmer stand er der Wehrmachtdienststelle wie jedem anderen Besteller gegenüber. Bei Werkverträgen über die Instandsetzung beweglicher Sachen ist der Besteller häufig darauf angewiesen, daß der Unternehmer bei der Ausführung der Arbeit und der Werklohnberechnung ehrlich und zuverlässig ist. Das bewirkt für sich aber nicht, daß in solchen Fällen Vertragsverletzungen (wie nicht gehörige Erfüllung oder falsche Werklohnberechnung zum Nachteil des Bestellers) als Verletzung einer Treupflicht i. S. des § 266 StGB. anzusehen wären. Die Verpflichtungen, deren Verletzung diese Strafvorschrift ergreift, müssen vielmehr ihrem Wesen nach Treuverpflichtungen sein; die allgemeine Pflicht, nach Treu und Glauben zu handeln, genügt dazu nicht (RGSt. Bd. 73 S. 299, 300 mit Nachw.). Mehr als das Bestehen dieser allgemeinen Pflicht ist im gegebenen Fall aber nicht nachgewiesen; der Umstand allein, daß die Wehr-

machtdienststelle dem Angeklagten in der Regel keine Einzelanweisungen darüber erteilt hat, welche Arbeiten im besonderen auszuführen waren, sondern ihm nur allgemein aufgetragen hat, die Fahrzeuge instandzusetzen, erhob das Vertragsverhältnis nicht zu einem Treuverhältnis derart, daß die Verpflichtung, fremde Belange wahrzunehmen, den wesentlichen Inhalt des Rechtsgeschäftes gebildet hätte.